



Botschaften der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 4/2017–2018

Inhalt

Seite

4.	Zusammenschluss der Gemeinden Andiast, Breil/Brigels und Waltensburg/Vuorz zur Gemeinde Breil/Brigels	411
5.	Teilrevision des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern	433

Inhaltsverzeichnis

4.	Zusammenschluss der Gemeinden Andiast, Breil/Brigels und Waltensburg/Vuorz zur Gemeinde Breil/Brigels	
I.	Ausgangslage	411
1.	Allgemeines	411
2.	Die Gemeinden im Überblick	413
2.1	Andiast	414
2.2	Breil/Brigels	415
2.3	Waltensburg/Vuorz	417
2.4	Zahlenspiegel	418
3.	Bürgergemeinden	419
4.	Bestehende Zusammenarbeit	419
II.	Gemeindezusammenschluss	420
1.	Entscheid	420
2.	Vereinbarung über den Zusammenschluss	420
2.1	Allgemeines	420
2.2	Wortlaut	421
2.3	Genehmigung der Vereinbarung	424
3.	Kantonaler Förderbeitrag	424
4.	Beschlussfassung durch den Grossen Rat	426
III.	Antrag	426

5.	Teilrevision des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern	
I.	Ausgangslage	433
II.	Handlungsbedarf	436
III.	Problemlösung und Revisionspunkte	436
IV.	Inkrafttreten	437
V.	Finanzielle und personelle Auswirkungen	437
VI.	Gute Gesetzgebung	438
VII.	Anträge	438

Botschaften der Regierung an den Grossen Rat

4.

Zusammenschluss der Gemeinden Andiast, Breil/Brigels und Waltensburg/Vuorz zur Gemeinde Breil/Brigels

Chur, den 22. August 2017

Sehr geehrter Herr Standespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachstehend Botschaft und Antrag betreffend den Zusammenschluss der Gemeinden Andiast, Breil/Brigels und Waltensburg/Vuorz zur Gemeinde Breil/Brigels.

I. Ausgangslage

1. Allgemeines

Die Vorstände der drei Gemeinden Andiast, Breil/Brigels und Waltensburg/Vuorz entschieden im Jahr 2009, die Vor- und Nachteile bzw. die Chancen und Gefahren eines Gemeindezusammenschlusses eingehend zu prüfen. Eine Arbeitsgruppe setzte sich daraufhin vertieft damit auseinander. Am 20. September 2011 (Protokoll Nr. 870) beschloss die Regierung die kantonalen Förderleistungen an diesen Zusammenschluss. Sie sicherte den Gemeinden im Falle einer Fusion einen Förderbeitrag in der Höhe von 3 300 000 Franken sowie Werkbeiträge in der Höhe von 3 000 000 Franken zu. Verschiedene Informationsveranstaltungen verdeutlichten, dass insbesondere die Bevölkerung von Waltensburg/Vuorz die Frage des sinnvollen und richtigen Perimeters äusserst kontrovers diskutierte. Das damalige Projekt fand seinen Abschluss mit den Gemeindeversammlungen vom 20. Januar 2012. Andiast stimmte dem Fusionsvertrag deutlich mit 68 zu 21 Stimmen

zu. Hingegen lehnte die Bevölkerung von Waltensburg/Vuorz die Fusion eher knapp mit 110 zu 101 Stimmen ab. Eine für später angesetzte Urnenabstimmung in Breil/Brigels wurde daraufhin nicht durchgeführt. Die damaligen wesentlichen Argumente in Waltensburg/Vuorz gegen die Fusion waren einerseits der befürchtete zusätzliche Durchgangsverkehr von und nach Breil/Brigels sowie andererseits die Option einer Fusion innerhalb des Kreises Rueun, welche im Vorfeld des Zusammenschlusses der Gemeinden rund um Ilanz/Glion noch zur Diskussion stand. Das Nein in Waltensburg/Vuorz hatte spürbare Auswirkungen auf das soziale Leben in der Dorfgemeinschaft.

Im Verlauf des Jahres 2013 wurde in Waltensburg/Vuorz eine Motion eingereicht, welche die Reaktivierung des Fusionsprojekts mit Breil/Brigels forderte. Im selben Jahr reichten andere Stimmberchtige eine Initiative ein, welche eine Fusion mit Ilanz/Glion zum Ziel hatte. Im Rahmen eines Projekts wurden unter Bezug des Zentrums für Verwaltungsmanagement (ZVM) der Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW) Chur die Vor- und Nachteile der beiden Varianten ermittelt und der Bevölkerung aufgezeigt. Die Gemeinde Andiast beteiligte sich ebenfalls an diesen Abklärungen. Am 12. Juni 2016 entschieden die beiden Gemeindeversammlungen, ein konkretes Fusionsprojekt mit Breil/Brigels starten zu wollen. In Andiast resultierte mit 65 zu 15 Stimmen ein deutlicher Entscheid. Mit 105 zu 104 Stimmen votierten die Stimmberchtigten von Waltensburg/Vuorz mit einer hauchdünnen Mehrheit für die Abklärungen mit Breil/Brigels.

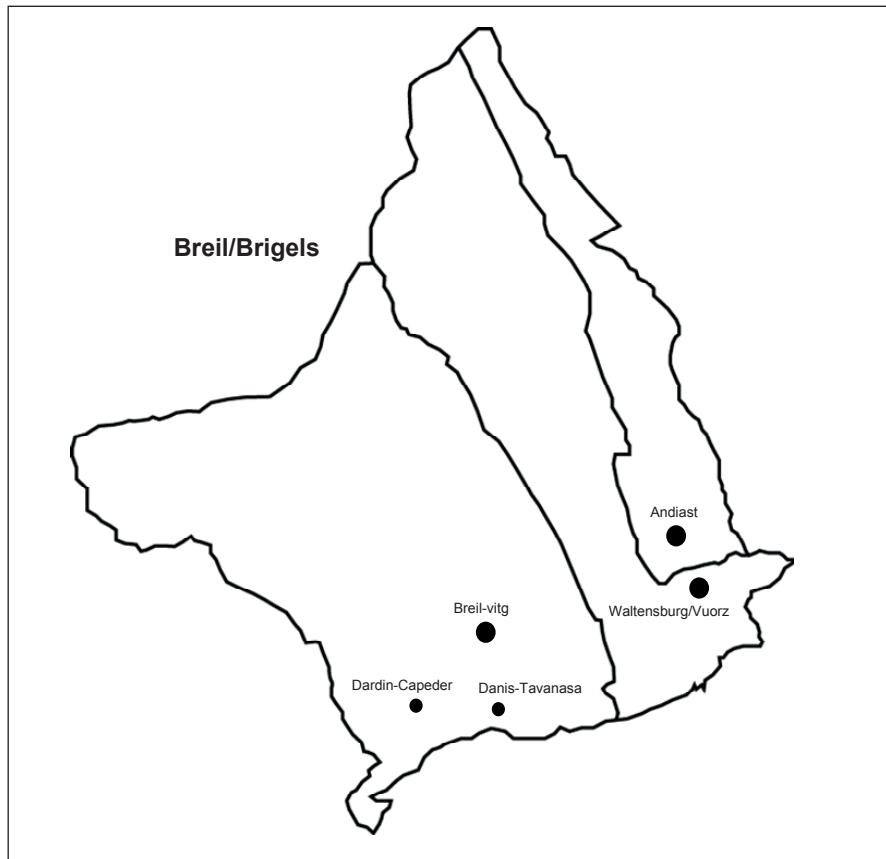
Im August 2016 konnten die Arbeiten beginnen. Eine Projektgruppe, bestehend aus den Gemeindepräsidenten und einem weiteren Vertreter je Gemeinde, befasste sich an insgesamt einem Dutzend Sitzungen mit den offenen Fragen und erstellte den Fusionsvertrag sowie die Abstimmungsbotschaft. Das ZVM stand der Gruppe mit Rat und Tat zur Seite.

Die Bevölkerung wurde stets über die laufenden Abklärungen informiert. So fand am 31. März 2017 in Danis eine Information für die Bevölkerung aller drei Gemeinden statt. Zudem konnten sich interessierte Personen am 19. April 2017 über die Finanz- und Investitionspläne informieren lassen. Exakt einen Monat später wurde dann in jeder einzelnen Gemeinde das Projekt insgesamt bzw. der Fusionsvertrag im Speziellen vorgestellt und darüber diskutiert.

Die Abstimmungen über den Fusionsvertrag fanden am 24. Juni 2017 an den Gemeindeversammlungen in Andiast und Waltensburg/Vuorz sowie am 25. Juni 2017 an der Urne in Breil/Brigels statt. Bereits am 7. Juni 2017 verabschiedete das Brigelser Parlament den Vertrag einstimmig zu Handen der Urnenabstimmung.

2. Die Gemeinden im Überblick

Durch den Zusammenschluss entsteht eine Gemeinde mit rund 1800 Einwohnerinnen und Einwohnern sowie mit einer Fläche von rund 97 km². Andiast, Breil/Brigels und Waltensburg/Vuorz grenzen aneinander. Die nachfolgende Grafik zeigt die Grenzen der bisherigen Gemeinden auf.



Unterschiedlich ist die Zugehörigkeit zum Wahlkreis. Andiast und Waltensburg/Vuorz gehören, als Folge der Zusammenschlüsse zu den Gemeinden Ilanz/Glion und Obersaxen Mundaun, als einzige Gemeinden dem Wahlkreis Ruis an. Breil/Brigels ist dem Wahlkreis Disentis zugeordnet. Gemäss dem Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz; GRG; BR 170.100) haben die sich zusammenschliessenden Gemeinden die Zugehörigkeit zum Wahlkreis in der Fusionsvereinbarung zu regeln (Art. 1 Abs. 3). Die neue

Gemeinde Breil/Brigels wird demnach dem Wahlkreis Ruis zugehörig sein bzw. diesen umfassen.

Die nachfolgende Übersicht zeigt, wie sich die Wahlkreise innerhalb der Region Surselva nach den verschiedenen Gemeindefusionen zusammensetzen:

Disentis	Disentis/Mustér, Medel (Lucmagn), Sumvitg, Trun und Tujetsch
Ilanz	Falera, Ilanz/Glion, Laax, Obersaxen Mundaun, Sagogn und Schluein
Lumnezia/Lugnez	Lumnezia und Vals
Ruis	Breil/Brigels
Safien	Safiental

Die zusammengeschlossene Gemeinde Breil/Brigels gehört zur Region Surselva.

2.1 Andiast

Andiast (bis 1943 *Andest, dt.*) liegt auf einer Terrasse auf einer Höhe von knapp 1200 m ü. M. am Südhang der Tödikette. Aufgrund der exponierten Hanglage wurden die Häuser meist entlang der quer verlaufenden Strasse gebaut. Die Zufahrt zum Dorf erfolgt über die kantonale Verbindungsstrasse über Waltensburg/Vuorz. Andiasts Kirchenpatrone Julitta und ihr Sohn Quiricus zieren das Gemeindewappen.

Die erste Erwähnung erfolgte im bekannten Testament des Churer Bischofs Tello im Jahr 765 als *Andeste*. Grabfunde auf den Maiensässen oberhalb von Andiast deuten darauf hin, dass der Ort bereits in der jüngeren Eisenzeit besiedelt gewesen sein muss. Im Mittelalter bestand Andiast aus sieben Einzelhöfen, welche sich im Verlaufe der Zeit zu Weilern und Dorfteilen entwickelten. Damals war Andiast wirtschaftlich und kirchlich an Waltensburg gebunden. Sowohl die Klöster Pfäfers und Disentis wie auch verschiedene Adelsgeschlechte übten im Verlauf des Mittelalters unterschiedlich und abwechselnd Hoheitsrechte aus.

Die politische Trennung von Waltensburg erfolgte im Jahr 1429 nach einem Streit über den Grenzverlauf auf den Alpen. Andiast war jedoch als Nachbarschaft weiterhin dem Hochgericht Waltensburg zugehörig. Im Jahr 1526 nahmen die Waltensburger den neuen Glauben an, woraufhin sich Andiast per Richterspruch des Grauen Bundes von der Pfarrei Waltensburg lösen und eine eigene Pfarrei errichten durfte, was damals einem grossen Schritt in die Selbständigkeit gleich kam.

Ein einschneidendes Ereignis soll der Durchmarsch russischer Truppen unter General Suworow gewesen sein, der im Oktober 1799 mit seinem Heer über den verschneiten Panixerpass der nahenden französischen Armee ausweichen musste. Die plündernden Soldaten versetzten die Bevölkerung in Angst und Schrecken.

Bis weit ins 20. Jahrhundert hinein war Andiast wesentlich von der Landwirtschaft geprägt. Im Jahr 1956 beschloss die Gemeindeversammlung, eine umfassende Gesamtmeilioration durchzuführen, welche zehn Jahre später abgeschlossen werden konnte. Ab Mitte der 1960er-Jahre erkannte man Entwicklungspotenzial im Wintertourismus. Die Skilifte und Bergbahnen Péz d'Artgas SA (heute Bergbahnen Brigels Waltensburg Andiast AG) wurden im Jahr 1972 gegründet.

Dank der touristischen Entwicklung, dem damit zusammenhängenden Zweitwohnungsbau sowie dem interkommunalen Finanzausgleich vermochte die Gemeinde Andiast, ihre kommunale Infrastruktur auf einen guten Stand auszubauen. Gleichzeitig gelang es, den Finanzhaushalt zu sanieren, so dass anfangs der 1990er-Jahre gar eine Senkung des Steuerfusses möglich wurde. Ein neuerlicher Investitionsschub, ausgelöst durch die Sanierung von Meliorations- und Dorfstrassen, führte im Jahre 2007 zu einer Anhebung des Steuerfusses auf 125 Prozent der einfachen Kantonsteuer. Insgesamt erhielt die Gemeinde Andiast seit der Einführung des innerkantonalen Finanzausgleichs im Jahr 1958 Finanzausgleichsbeiträge in der Höhe von 6,2 Millionen Franken. Mehr als die Hälfte davon, 3,2 Millionen Franken, entfiel auf die bis 1989 ausgerichteten Beiträge an das Schulwesen. Amts-, Schul- und Alltagssprache ist Romanisch. Mit etwas über 200 Einwohnerinnen und Einwohnern ist Andiast die kleinste der drei fusionierenden Gemeinden.

2.2 Breil/Brigels

Die Gemeinde Breil/Brigels umfasst die Hauptsiedlung Breil-vitg, die Fraktionen Dardin-Capeder und Danis-Tavanasa sowie die Weiler Vali und Cathomen. Gemäss der Überlieferung soll der Name Brigels (*brigilo*) keltischen Ursprungs sein und *kleine Burg* bedeuten. Die erste urkundliche Erwähnung findet sich in Tellos Testament aus dem Jahr 765 als *bregelo*. Das Gebiet war, wie der Schalenstein auf Crap Patnasa bei Dardin vermuten lässt, bereits in der Eisen- und Bronzezeit besiedelt.

Die grösste Siedlung, Breil-vitg, liegt auf einer weit ausladenden Terrasse auf einer Meereshöhe von rund 1300 m zu Füssen der Brigelserhörner, einer imposanten Bergkette mit Bergspitzen über 3000 m ü. M. Das um die Pfarrkirche gescharte Haufendorf ist geprägt von zahlreichen stattlichen Holz-

häusern. Auf einer Anhöhe thront die Kapelle S. Sievi (*St. Eusebius*), neben welcher sich Reste einer frühmittelalterlichen Befestigung finden lassen. Von kunsthistorischer Bedeutung ist der im Jahr 1486 von Ivo Striegel aus Memmingen (D) geschnitzte Flügelaltar in der Kapelle. In den Jahren 1550, 1564 und 1629 wütete die Pest, im Jahr 1880 eine Feuersbrunst. Die Bauernleute pflegten über den Kistenpass engere Beziehungen zu Glarus.

Die Geschichte von Breil/Brigels ist eng mit der Familie Latour verknüpft, welche sich seit dem 15. Jahrhundert zu einer einflussreichen Politiker- und Offiziersdynastie entwickelt hatte und deren Macht erst im ausgehenden 19. Jahrhundert schwand. Ein mächtiges Steinhaus im Dorfzentrum beherbergt ein kleines Familienmuseum.

Seit dem Jahr 1907 steht der Fichtenwald von Scatlè, einer der drei letzten in der Schweiz verbliebenen Urwälder, unter Schutz. Im Jahr 1945 wurde der Schiessplatz der Fliegerabwehr in Brigels erbaut. Mit dem aufkommenden Wintertourismus nach dem Bau der Bergbahnen zu Beginn der 1970er-Jahre konnten die Hotellerie und Gastronomie wie auch die Bauwirtschaft profitieren, so dass sich die Erwerbsmöglichkeiten der Bevölkerung veränderten.

Die Ortschaften Danis und Tavanasa befinden sich auf rund 800 m ü. M. am Talboden. Im Jahr 1912 wurde in Tavanasa die Station der RhB-Linie eröffnet. Der Kraftwerkbau – in Tavanasa befinden sich drei Kraftwerkzentralen – sowie die verkehrstechnisch gute Anbindung führten zur Ansiedlung zahlreicher Gewerbebetriebe. In den 1980er-Jahren wurde in Danis das neue Schulhaus gebaut und die Oberstufe für die ganze Gemeinde zusammengefasst.

Die Fraktion Dardin-Capeder liegt etwas erhöht über der Talsohle auf rund 1000 m ü. M. Sie umfasst nebst Capeder fünf weitere Weiler entlang der alten Strasse von Breil nach Schlans.

Im Jahre 1991 beschloss die Gemeinde Breil/Brigels eine Gesamt-melioration für das Gebiet der Fraktion Dardin-Capeder. Das Beizugsgebiet wurde im Jahr 2001 auf die Fraktion Danis-Tavanasa ausgedehnt. Das Ge-samtprojekt fand im Jahr 2008 seinen Abschluss. Die Melioration in der Fraktion Breil-vitg befindet sich noch im Bau.

Dank Konzessionseinnahmen aus der Wasserkraft und der wirtschaftlichen Entwicklung im Tourismus konnte Breil/Brigels hohe Investitionen tätigen und gleichzeitig die Finanzlage verbessern. So war die Gemeinde nie auf Beiträge des direkten Finanzausgleichs angewiesen. Sie hält ihren Steuerfuss seit längerer Zeit bei 100 Prozent der einfachen Kantonssteuer. Der seit dem 1. Januar 2016 geltende neue Finanzausgleich führte dazu, dass Breil/Brigels Beiträge unter dem Titel Ressourcen- sowie Gebirgs- und Schullastenausgleich erhält.

2.3 Waltensburg / Vuorz

Waltensburg/Vuorz liegt als langgezogene Strassensiedlung rund 300 Meter über der Talsohle des Vorderrheins. Auf dem Gebiet der Gemeinde befinden sich vier Burgruinen von historischer Bedeutung. Die grösste und bedeutendste, die Ruine Jörgenberg (*rom. Munt Sogn Gieri*), liegt auf einem Felssporn östlich der Gemeinde. Neben der Toranlage lag innerhalb der Mauer eine dem hl. Georg (*rom. Gieri*) geweihte Kirche. Der Heilige, auch als Georg der Drachentöter bekannt, zierte das Wappen der Gemeinde Waltensburg/Vuorz.

Im Spätmittelalter erscheinen die Herren von Friberg als Besitzer der Herrschaft. Über die Freiherren von Vaz und die Herren von Werdenberg-Sargans gelangte die Burganlage an die Freiherren von Rhäzüns, welche im frühen 15. Jahrhundert ein bedeutendes Herrschaftszentrum errichteten. Im Jahr 1462 gelangte das Gebiet in den Besitz des Klosters Disentis, welches die Burganlage im Jahr 1539 wiederum veräusserte, jedoch weiterhin die Hoheitsrechte ausübte. Bis 1734 befand sich die Anlage in Privatbesitz. Im selben Jahr kaufte sich die Nachbarschaft Waltensburg von den Herrschaftsrechten der Abtei Disentis frei und bildete fortan, zusammen mit Andiast, Rueun, Pigniu, Siat und Schlans, eine eigene Gerichtsgemeinde. Noch heute sichtbares Zeichen der dannzumaligen strafrichterlichen Macht sind die zwei steinernen Rundpfeiler des einstigen Galgens von Jörgenberg.

Mitten im Dorf steht die berühmte Pfarrkirche St. Leodegar, die mit hochgotischen Fresken aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts des *Waltensburger Meisters* ausgestattet ist. Waltensburg trat als einzige Gemeinde der näheren Umgebung im Jahr 1526 zum reformierten Glauben über. Die Bilder im Innern der Kirche und an deren Aussenwänden wurden damals übertüncht und im Jahr 1932/33 anlässlich einer Renovation freigelegt.

Wie andernorts lebte die Waltensburger Bevölkerung weitgehend von den eigenen landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Die Gemeinde war bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts finanziell derart gut situiert, dass sie bis 1963 auf die Erhebung von Steuern verzichten konnte. Die Einnahmen aus dem Wald und aus der Produktion von Elektrizität reichten, die kommunalen Aufgaben finanzieren zu können. Im Jahr 1961 wurden mit einer umfassenden Güterzusammenlegung die Grundlagen für vergrösserte Bauernbetriebe gelegt. Waltensburg/Vuorz konnte vom aufkommenden Wintertourismus profitieren. Die Bergbahnen liegen zu einem guten Teil auf Waltensburger Territorium.

Die Gemeinde musste im Jahre 2003 als Folge hoher Investitionen wie u.a. den Bau einer Turn- und Mehrzweckhalle, die Sanierung des Schulhauses und den Bau eines Gemeindehauses ihren Steuerfuss auf 130 Prozent der einfachen Kantonssteuer erhöhen. Dank dieser Massnahme und auch mit

der Unterstützung aus dem Finanzausgleich (Sonderbedarf) gelang es, die notwendigen Investitionen in die Infrastruktur zu realisieren und die Schulden trotzdem nicht anwachsen zu lassen. Insgesamt erhielt die Gemeinde gut zwei Millionen Franken aus dem Finanzausgleich, knapp einen Dritt unter dem Titel Sonderbedarfsausgleich.

2.4 Zahldenspiegel

Eine Gegenüberstellung der wichtigsten Grunddaten der drei Gemeinden zeigt die Grössenverhältnisse und das Ergebnis des Zusammenschlusses:

	Andiast	Breil/Brigels	Waltensburg/ Vuorz	Breil/Brigels neu
Fläche in Hektaren (ha)				
Land- und Alpwirtschaft	1'363	5'083	3'232	9'678
bestockte Fläche	593	1'811	1'147	3'551
Siedlungen	384	1'232	741	2'357
unproduktives Land	20	148	56	224
	366	1'892	1'288	3'546
Wohnbevölkerung¹⁾				
1880	238	879	405	1'522
1950	309	1'169	406	1'884
1980	227	1'212	322	1'761
2000	232	1'187	383	1'802
2015	203	1'258	338	1'799
Schülerinnen und Schüler (2016/2017)	13	139	20	172
Anteil Vollzeitäquivalente 2013				
1. Sektor: Land- und Forstwirtschaft	16	43	24	83
2. Sektor: Industrie und Gewerbe	18	126	9	153
3. Sektor: Dienstleistungen	25	255	30	310
Ressourcenpotenzial (RP)²⁾	634'134	4'402'094	1'253'578	6'289'806
in Franken pro Kopf	2'828	3'234	3'375	3'214
in % des kantonalen Durchschnitts	78	89	93	89
Steuerfuss in % der einfachen Kantsontssteuer				
1994	115	105	110	
2017	125	100	130	

1) Gemäss Volkszählungen / 2015: gemäss STATPOP
 2) Einkommens- und Vermögenssteuern der nat. Personen, Gewinn- und Kapitalsteuern
 der jur. Personen, Wasserzinsen, RP aus FA 2017 Berechnung

3. Bürgergemeinden

In keiner der drei Gemeinden besteht eine Bürgergemeinde.

4. Bestehende Zusammenarbeit

Die nach der Reformation für lange Zeit bestehenden soziokulturellen Differenzen zwischen den Gemeinden wichen in den letzten Jahrzehnten zusehends einer konstruktiven und engeren Zusammenarbeit. Insbesondere die Gründung der Skilifte und Bergbahnen Péz d'Artgas SA im Jahr 1972 führte zu einer engen wirtschaftlichen Gemeinschaft. Die fehlende direkte Strassenverbindung zu Breil/Brigels verhinderte in verschiedenen sektoriel- len Bereichen bisher ein Näherrücken, auch wenn dies immer wieder ge- wünscht wurde.

Die beiden Gemeinden Andiast und Waltensburg/Vuorz führen seit 2001 einen Feuerwehrverband sowie seit 2005 eine gemeinsame Gemeindever- waltung.

Die Kinder aus Andiast und Waltensburg/Vuorz besuchen den Kindergarten und sämtliche Jahre der obligatorischen Schulzeit in Rueun. In Danis und Breil-vitg werden die Kindergartenkinder aus der Gemeinde Breil/Brigels unterrichtet. Der Unterricht der Primarschule wird für die 1.– 4. Klasse in Breil-vitg, für die 5. und 6. Klasse sowie für die gesamte Oberstufe in Danis geführt. Mittelfristig werden sämtliche Kinder innerhalb der neuen Gemeinde unterrichtet, kurzfristig sogar mit einem neuen Standort für den Kindergarten in Waltensburg/Vuorz. Unterrichtssprache ist Romanisch.

Durch den Zusammenschluss kann das gesamte Forstwesen innerhalb der Gemeinde Breil/Brigels erledigt werden, so dass die bestehende Leis- tungsvereinbarung mit der Gemeinde Ilanz/Glion aufgelöst werden kann. Ebenfalls können die touristischen Belange, welche nicht in der übergeord- neten Surselva Tourismus AG erledigt werden, innerhalb der Gemeinde ge- löst werden.

II. Gemeindezusammenschluss

1. Entscheid

Die Stimmberechtigten der Gemeinden Andiast und Waltensburg/Vuorz stimmten am 24. Juni 2017 an den Gemeindeversammlungen, jene von Breil/Brigels tags darauf an der Urne, dem Fusionsvertrag zu. Bereits am 7. Juni 2017 verabschiedete das Brigeler Parlament den Vertrag einstimmig zu Handen der Urne. Die Stimmabstimmung war mit 84 Prozent in Waltensburg/Vuorz, 62 Prozent in Breil/Brigels und 53 Prozent in Andiast in allen drei Gemeinden außerordentlich hoch. Am deutlichsten fiel die Zustimmung erwartungsgemäss in Andiast aus. In Waltensburg/Vuorz gab es eine, aufgrund des im Vorfeld intensiv geführten Abstimmungskampfs, nicht vorhersehbare deutliche Mehrheit von beinahe 58 Prozent. Insgesamt votierten drei Viertel aller Abstimmenden für den Zusammenschluss.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Ergebnisse im Einzelnen:

Gemeinde	Ja		Nein		leer/ungültig	
	Stimmen	in %	Stimmen	in %	Stimmen	in %
Andiast	82	89.1	10	10.9	0	0
Breil/Brigels	469	79.6	115	19.5	5	0.9
Waltensburg/Vuorz	133	57.8	97	42.2	0	0
Total	684	75.1	222	24.3	5	0.6

2. Vereinbarung über den Zusammenschluss

2.1 Allgemeines

Gemäss Art. 91 Abs. 1 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden (GG; BR 175.050) regeln die beteiligten Gemeinden in einer Vereinbarung die neuen Rechtsverhältnisse, namentlich was das Vermögen und die Verbindlichkeiten betrifft. Gegenstand von Vereinbarungen in der Form öffentlich-rechtlicher Verträge zusammenschlusswilliger Gemeinden können alle Bestimmungen sein, die weder dem Bundes- noch dem kantonalen Recht widersprechen. Insofern gilt Art. 65 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Graubünden (KV; BR 110.100) betreffend die Gewährleistung der Gemeindeautonomie auch für Fusionsvereinbarungen. Mit einer solchen sollen im Hinblick auf den Zusammenschluss Regelungen getroffen werden, welche

für die künftige Gemeinde verbindlich und grundsätzlich unabänderlich sind. In diesem Sinne erarbeiteten Vertreter der Gemeinden eine entsprechende Vereinbarung.

2.2 Wortlaut

Die nachfolgende Fassung ist eine sinngemäss Übersetzung des originalen, in romanischer Sprache verfassten Fusionsvertrags.

Fusionsvertrag Andiast-Breil/Brigels-Waltensburg/Vuorz

I. Allgemeines

1. *Die politischen Gemeinden Andiast, Breil/Brigels und Waltensburg/Vuorz fusionieren im Sinn von Art. 87 ff. des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden.*
2. *Die fusionierte Gemeinde heisst Breil/Brigels und setzt sich aus den fünf Nachbarschaften Breil-vitg, Dardin, Danis-Tavanasa, Waltensburg und Andiast zusammen. Sie gehört zur Region Surselva und zum Wahlkreis Ruis. Das Wappen der fusionierten Gemeinde ist dem Vertrag als Anhang beigefügt.*
3. *Vorbehältlich der Zustimmung des Grossen Rates tritt die Fusion am 1. Januar 2018 in Kraft.*

II. Rechtswirkungen der Fusion

1. *Die neue Gemeinde tritt in die Rechtsverhältnisse der bisherigen Gemeinden ein.*
2. *Die neue Gemeinde übernimmt das Vermögen und die Verbindlichkeiten der bisherigen Gemeinden inklusive die gesprochenen Kredite.*
3. *Alle bestehenden interkommunalen Zusammenarbeiten innerhalb des Fusionsperimeters werden per 31. Dezember 2017 aufgelöst. Andere Formen der Zusammenarbeit werden weitergeführt oder angepasst.*
4. *Die Gemeindeverwaltung wird in Breil-vitg eingerichtet.*
5. *Der Gemeindevorstand besteht aus fünf Mitgliedern.*
Während der ersten Amtsperiode setzt sich der Vorstand aus drei Mitgliedern der bisherigen Gemeinde Breil/Brigels und je einem Mitglied der bisherigen Gemeinden Andiast und Waltensburg/Vuorz zusammen.
6. *Jede Nachbarschaft hat Anrecht auf mindestens einen Sitz im Gemeindeparlament. Das Gemeindeparlament kann gemäss Gemeindeverfassung nach einer Legislatur aufgelöst werden. Während der ersten Amtsperiode von vier Jahren setzt sich das Parlament aus acht Mitgliedern der bishe-*

- rigen Gemeinde Breil/Brigels, drei Mitgliedern von Waltensburg/Vuorz und zwei Mitgliedern von Andiast zusammen. Die Wahlen erfolgen in den bisherigen Gemeinden nach bestehendem Recht. In Andiast und in Waltensburg/Vuorz erfolgen sie an einer Gemeindeversammlung, in Breil/Brigels an der Urne.*
7. *In Waltensburg/Vuorz wird nach der Realisierung der Verbindungsstrasse bis zum Schuljahr 2021/2022 ein Kindergarten geführt. Ob der Kindergarten in Waltensburg/Vuorz danach weiter geführt wird, entscheidet die neue Gemeinde unter Berücksichtigung von pädagogischen, sozialen und finanziellen Gesichtspunkten.*

8. *Zwischen den beiden Nachbarschaften Waltensburg/Vuorz und Breil/Brigels wird eine Gemeindestrasse realisiert. Dazu wird im Rahmen einer Melioration ein Bruttokredit in der Höhe von 5.1 Millionen Franken gewährt. Die Strasse ist als kommunale Verbindungsstrasse zwischen den Fraktionen definiert und ist so zu bauen, dass sie den Durchgangsverkehr nicht fördert. Es wird ein Car- und Lastwagenfahrverbot erlassen. Der Vorstand der neuen Gemeinde ist verpflichtet, weitere Massnahmen zur Reduktion des Verkehrs einzuführen, falls dieser deutlich ansteigt. Um dies zu beurteilen, werden Verkehrszählungen vor und nach der Realisierung der Strasse durchgeführt.*

- Die Tempo-30-Zone in der Nachbarschaft von Waltensburg/Vuorz kann nur aufgehoben werden, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten der Nachbarschaft Waltensburg/Vuorz dies unterstützen.*
9. *Innerhalb der neuen Gemeinde gelten für alle Landwirte und Bewirtschafter dieselben Rechte. Überdies gilt ein Vorrecht bei der Pacht des gemeindeeigenen landwirtschaftlichen Bodens sowie der gemeindeeigenen Alpen und Weiden zugunsten der Bauern und Bewirtschafter der bisherigen Gemeinden beziehungsweise durch die Organisationen, die bereits vor der Fusion bestanden haben.*

III. Vorgehen

1. *Die Abstimmung über diesen Vertrag erfolgt an Gemeindeversammlungen, die an einem Samstag zur gleichen Zeit in Andiast und in Waltensburg stattfinden. Die Gemeinde Breil/Brigels entscheidet am darauf folgenden Sonntag an der Urne.*
2. *Der Übergangsvorstand erarbeitet die Verfassung und das Steuergesetz. Die bisherigen Gemeinden wählen das Gemeindeparklament.*
3. *Bei einer konstituierenden Sitzung des Gemeindeparklamentes werden Verfassung und Steuergesetz verabschiedet.*
4. *Die Stimmberechtigten der neuen Gemeinde stimmen an der Urne über die Verfassung und das Steuergesetz ab und wählen den neuen Gemeindevorstand.*

IV. Übergangsbestimmungen

1. *Die drei Gemeindepräsidenten bilden bis zur Inkraftsetzung der Fusion einen Übergangsvorstand für die vorbereitenden Arbeiten für die Fusion. Der Vorstand konstituiert sich selbst.*
2. *Die neue Gemeinde vereinheitlicht ihre Gesetze mit Ausnahme des Bau- gesetzes innerhalb von drei Jahren. Solange dies nicht abgeschlossen ist, wendet der Gemeindevorstand übergangsmässig für die Gebiete der bisherigen Gemeinden die noch gültigen Gesetze an.*
3. *Bis die Fusion in Kraft tritt, dürfen neue Projekte, die nicht im Finanz- und Investitionsplan des Fusionsprojektes enthalten sind, nicht bewilligt werden.*
4. *Die Geschäftsprüfungskommission der neuen Gemeinde überprüft die Rechnungen der bisherigen Gemeinden.*

V. Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag ist durch die Regierung des Kantons Graubünden zu genehmigen.

Er wurde von den Gemeindeversammlungen von Andiast und Waltensburg/Vuorz vom 24. Juni 2017 bzw. an der Urnenabstimmung in Breil/Brigels vom 25. Juni 2017 angenommen.

Gemeinde Andiast

Sievi Sgier, Präsident

Gian-Luca Lutz, Gemeindekanzlist

Gemeinde Breil/Brigels

Clau Schlosser, Präsident

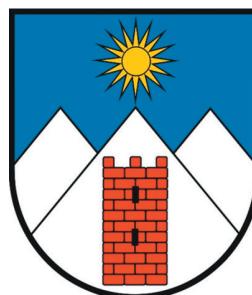
Curdin Cadonau, Gemeindekanzlist

Gemeinde Waltensburg/Vuorz

Guido Dietrich, Präsident

Gian-Luca Lutz, Gemeindekanzlist

Anhang: Wappen



2.3 Genehmigung der Vereinbarung

Gemäss Ziff. I.3. der Vereinbarung trägt die zusammengeschlossene Gemeinde den Namen Breil/Brigels und gibt sich ein neues Wappen.

Der Fusionsvertrag enthält einen Artikel zur geplanten Verbindungsstrasse zwischen Breil/Brigels und Waltensburg/Vuorz. Mit der Zustimmung zur Fusion erteilen die Stimmberechtigen auch einen Verpflichtungskredit in der Höhe von brutto 5,1 Millionen Franken für den Bau dieser Strasse. Der offensichtliche Zusammenhang zwischen Strasse und Fusion ergibt sich aus einer logischen Betrachtung, weil das eine (die Fusion) das andere (die Strasse) bedingt und das eine ohne das andere keinen praktischen oder vernünftigen Sinn ergibt. Folglich wird der Grundsatz der Einheit der Materie nicht verletzt.

Die Vereinbarung der Gemeinden Andiast, Breil/Brigels und Waltensburg/Vuorz vom 24./25. Juni 2017 über den Zusammenschluss zur neuen Gemeinde Breil/Brigels entspricht dem übergeordneten Recht. Die Regierung hat die Vereinbarung mit Beschluss vom 15. August 2017, Protokoll Nr. 703, genehmigt.

3. Kantonaler Förderbeitrag

Nach Art. 64 KV fördert der Kanton den Zusammenschluss von Gemeinden, um die zweckmässige und wirtschaftliche Erfüllung ihrer Aufgaben sicherzustellen. Gemäss Art. 93 Abs. 2 GG unterstützt der Kanton Gemeindezusammenschlüsse mit einem Förderbeitrag. Die hierfür benötigten Mittel werden gestützt auf Art. 14 des Gesetzes über den Finanzausgleich im Kanton Graubünden (FAG; BR 730.200) aus der Spezialfinanzierung Finanzausgleich bereitgestellt. Die materielle Förderung von Gemeindezusammenschüssen besteht aus den drei Komponenten **Förderpauschale**, **Ausgleichsbeitrag** und **Sonderleistungen**. Neben der materiellen Förderung unterstützt der Kanton die Fusionsprozesse auch immateriell durch die unentgeltliche personelle Mitwirkung kantonaler Amtsstellen. Die Regierung legt die Kriterien und die Höhe der kantonalen Förderbeiträge fest (Art. 14 Abs. 3 FAG). Der Entscheid der Regierung über den Förderbeitrag ist endgültig (Art. 93 Abs. 4 GG). Sie legte die kantonalen Förderleistungen am 21. Februar 2017 fest (Protokoll Nr. 129).

Die Regierung setzte die Förderpauschale auf 1580 000 Franken fest. Darin enthalten ist eine Strukturbereinigungspauschale von 500 000 Franken, was einem Viertel der vollen Pauschale entspricht. Der Ausgleichsbeitrag (vertikaler und horizontaler Ausgleich) beträgt 2470 000 Franken. Dieser Betrag setzt sich aus horizontalen Ausgleichsbeiträgen zusammen,

namentlich einem Steuerfussausgleich in der Höhe von 1020 000 Franken, einem Disparitätenausgleich für die Spezialfinanzierung Wasserversorgung Andiast in der Höhe von 1000 000 Franken sowie dem Ausgleich für die Eigentumsentflechtung des Schulhauses in Rueun (Gemeinde Ilanz/Glion) von 400 000 Franken. Für die Projektkosten für die Fusion wurden zudem 50 000 Franken gesprochen.

Der kantonale Förderbeitrag an den Zusammenschluss der Gemeinden Andiast, Breil/Brigels und Waltensburg/Vuorz beträgt folglich:

Förderpauschale	Fr. 1580 000
Ausgleichsbeitrag	Fr. 2470 000
Total kantonaler Förderbeitrag	Fr. 4050 000

Die kantonale Förderung kann als Sonderleistung die Mitfinanzierung von **Infrastrukturprojekten** beinhalten, wenn diese unerlässlich sind, aus einem regionalen Gedanken heraus entstehen oder zu einer übermässigen Belastung für die neue Gemeinde führen könnten. Der entsprechende Beitrag ist zweckgebunden zu verbuchen und zu verwenden, weshalb er nicht innerhalb des ordentlichen kantonalen Förderbeitrags ausgewiesen wird. Das Amt für Gemeinden hat die buchhalterisch korrekte Abwicklung, die Finanzierung und die Abrechnung der Infrastrukturprojekte zweckmässig zu überprüfen. Eine Fusion der drei Gemeinden ist nur dann realistisch und sinnvoll, wenn eine direkte Strassenverbindung von Breil/Brigels nach Waltensburg/Vuorz besteht. Die Gesamtmeilioration Breil-vitg bzw. das Projekt Sanierung Güterwege Waltensburg/Vuorz bieten die Chance, diese Verbindungsstrasse bauen zu können. Die entsprechenden Vorabklärungen beim Bund sind positiv verlaufen. Nach Abzug der Bundes- und Kantonsbeiträge verbleiben für die neue Gemeinde Restkosten in der Höhe von rund 4 Millionen Franken. Aufgrund der direkt in Zusammenhang mit der Fusion zu bringenden Investitionskosten rechtfertigt sich die Ausrichtung einer Sonderleistung in der Höhe von **2000 000 Franken**.

In Ergänzung zum Förderbeitrag werden im Sinne einer Besitzstandsgarantie weitere Sonderleistungen gewährt:

- *Verzicht auf die Rückerstattung von Subventionsbeiträgen im Falle der allfälligen Umnutzung von Infrastrukturanlagen;*
- *Übernahme der Kosten für die Anpassungen der Vermessungswerke;*
- *Positive Einwirkung der Regierung auf den Erhalt des Kursangebots des öffentlichen Verkehrs und Zuordnung der bestehenden Linien als Regionalverkehr;*
- *Keine Verrechnung der fachlichen Beratung des Amtes für Gemeinden für die Dauer von zwei Jahren.*

4. Beschlussfassung durch den Grossen Rat

Nach Art. 88 GG tritt der Gemeindezusammenschluss mit dem Beschluss des Grossen Rats in Kraft. Die gesetzlichen Voraussetzungen für den Zusammenschluss sind erfüllt:

- *Übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinden zur Fusionsvereinbarung liegen vor (Art. 87 GG).*
- *Die Regierung hat die Fusionsvereinbarung mit Beschluss vom 15. August 2017 genehmigt (Art. 91 Abs. 2 GG).*

Die Inkraftsetzung ist gemäss der Vereinbarung über den Zusammenschluss auf den 1. Januar 2018 vorgesehen.

III. Antrag

Gestützt auf diese Botschaft beantragen wir Ihnen:

1. Auf die Vorlage einzutreten;
2. den Zusammenschluss der Gemeinden Andiast, Breil/Brigels und Waltensburg/Vuorz zur neuen Gemeinde Breil/Brigels auf den 1. Januar 2018 zu beschliessen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Stadespräsident, sehr geehrte Damen und Herren Grossräte, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung
Die Präsidentin: *Janom Steiner*
Der Kanzleidirektor: *Spadin*

Entwurf

Beschluss über den Zusammenschluss der Gemeinden Andiast, Breil/Brigels und Waltensburg/Vuorz

Vom Grossen Rat beschlossen am ...

1. Die Gemeinden Andiast, Breil/Brigels und Waltensburg/Vuorz werden im Sinne von Art. 87 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden zur neuen Gemeinde Breil/Brigels zusammengeschlossen.
2. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Sboz

Conclus davart la fusiun da las vischnancas d'Andiast, Breil/Brigels e Waltensburg/Vuorz

concludì dal cussegli grond ils ...

1. Las vischnancas d'Andiast, Breil/Brigels e Waltensburg/Vuorz vegnan fusiunadas en il senn da l'artitgel 87 da la lescha da vischnancas dal chantun Grischun ad ina nova vischnanca da Breil/Brigels.
2. Quest conclus entra en vigur il 1. da schaner 2018.

Bozza

Decisione concernente l'aggregazione dei Comuni di Andiast, Breil/Brigels e Waltensburg/Vuorz

presa dal Gran Consiglio il ...

1. I Comuni di Andiast, Breil/Brigels e Waltensburg/Vuorz si aggregano in un nuovo Comune di Breil/Brigels ai sensi dell'articolo 87 della legge sui comuni del Cantone dei Grigioni.
2. Questa decisione entra in vigore il 1° gennaio 2018.

Anhang

Contract da fusiun Andiast-Breil/Brigels-Waltensburg/Vuorz

I. En general

1. *Las vischnauncas politicas d'Andiast, Breil/Brigels e Waltensburg/Vuorz fusiuneschan el senn digl art. 87ss. dalla Lescha da vischnauncas dil cantun Grischun.*
2. *La nova vischnaunca fusiunada ha il num Breil/Brigels e secumpona dils tschun vischinadis Breil-vitg, Dardin, Danis-Tavanasa, Waltensburg/Vuorz ed Andiast. Ella fa part dalla Regiun Surselva e dil Circuit electoral da Rueun. Igl uoppen dalla vischnaunca fusiunada ei aschuntaus alla fin da quei contract.*
3. *Resalvond dil consentiment dil Cussegl Grond passa la fusiun en vigur ils 1 da schaner 2018.*

II. Effects giuridics della fusiun

1. *La nova vischnaunca entra elles relaziuns giuridicas dallas vischnauncas veglias.*
2. *La nova vischnaunca surpren la facultad e las obligaziuns dallas vischnauncas dad oz inclusiv ils credits concedi.*
3. *Tuttas collaboraziuns intercommunalas existentes enteifer il perimeter da fusiun vegnan sligliadas cun ils 31 da december 2017. Ulteriuras fuormas da collaboraziun vegnan menadas vinavon resp. adattadas.*
4. *L'administratzion communal vegn installada a Breil-vitg.*
5. *La suprastanza communal secumpona da tschun commembers.*
Per l'emprema perioda d'uffeci secumpona la suprastanza da treis commembers dalla vischnaunca veglia da Breil/Brigels e mintgamai in commember dallas vischnauncas veglias d'Andiast e Waltensburg/Vuorz.
6. *Mintga vischinadi ha il dretg da minimum in sez el cussegl da vischnaunca. Il cussegl sa vegnir abolius suenter ina legislatura tenor la constituzion communal.*
Per l'emprema perioda da quater onns secumpona il cussegl da vischnaunca dad otg commembers dalla anteriura vischnaunca da Breil/Brigels, treis commembers da Waltensburg/Vuorz e dus commembers dad Andiast. Las elecziuns vegnan fatgas ellas veglias vischnauncas tenor dretg vertent: Ad Andiast ed a Waltensburg/Vuorz succeda quei da radunanza communal, a Breil/Brigels all'urna.
7. *A Waltensburg/Vuorz vegn menau ina scoletta naven dalla realisazion dalla via da colligaziun entochen igl onn da scola 2021/2022. Schebein la scoletta vegn menada vinavon a Waltensburg/Vuorz decida la*

vischnaunca nova suenter haver tratg en considerazion ils fatgs pedagogics, socials e finanzials.

8. Denter ils vischinadis da Waltensburg/Vuorz e Breil-vitg vegn realisau ina via communalala. Per tal intent vegn en rama d'ina meglieraziun generala approbau in credit ell'altezia da brutto 5.1 milliuns francs. La via ei definida sco via da colligiaziun communalala denter ils vischinadis ed ei da construir aschia, ch'ella promova buca il traffic da transit. Ei vegn relaschau in scamond da carrar per autos da vitgira ed autocars.

La suprastonza dalla vischnaunca nova ei obligada dad introducir ulteriuras mesiras che reduceschan il traffic sche quel crescha considerabla mein. Per giudicar quei vegn fatg dumbraziuns da traffic avon e suenter la realisaziun dalla via.

La zona da tempo 30 el vischinadi da Waltensburg/Vuorz sa vegnir sligiada mo sche duas tiarzas dils votants dil vischinadi da Waltensburg/Vuorz sustegnan quei.

9. Enteifer la nova vischnaunca valan per tut ils purs e cultivaders ils medems dretgs. Plinavon vala in predretg d'affitaziun dil terren agricol, dallas alps e dallas pastiras en proprietad dalla nova vischnaunca en favur dils purs e cultivaders dallas anteriuras vischnauncas e quei entras las organisaziuns ch'existejan gia avon la fusiun.

III. Proceder

1. La votaziun davart quei cuntract succeda a caschun da radunonzas communalas che han liug ina sonda allas medemas uras ad Andiast ed a Waltensburg/Vuorz. La vischnaunca da Breil/Brigels decida la dumengia suandonta all'urna.
2. La suprastonza interimistica elaborescha la constituzion e la lescha da taglia. Las anteriuras vischnauncas elegian il cussegl da vischnaunca.
3. A caschun d'ina sesida constitutiva dil cussegl da vischnaunca vegnan la constituzion e la lescha da taglia deliberadas per mauns dallas votantas e votants.
4. Las votantas ed ils votants dalla nova vischnaunca voteschan all'urna davart la constituzion e la lescha da taglia ed elegian la suprastonza nova.

IV. Disposiziuns transitorias

1. Ils treis presidents communalas fuorman ina suprastonza interimistica per las lavurs preparatorias per la fusiun entochen che lezza vegn realisada. La suprastonza seconstituescha sezza.
2. La vischnaunca nova unifichescha sias leschas enteifer treis onns cun l'excepziun dalla lescha da baghegiar. Entochen che quei ei buc il cass, applichescha la suprastonza communalala transitoriamein per ils territoris dallas vischnauncas dad oz las leschas aunc vertentas da quellas vischnauncas.

3. Entochen che la fusiun va en vigur astgan novs projects ch'ein buca cunteni el plan da finanzas e d'investiziuns dil project da fusiun buca vegnir lubi.
4. La cummissiun da gestiun dalla vischnaunca nova controllescha il davos quen dallas vischnauncas veglias.

V. Disposiziun finala

Quest contract basegna l'approbaziun dalla Regenza dil cantun Grischun.

El ei vegnius approbaus allas radunonzas communalas d'Andiast e Waltensburg/Vuorz dils 24 da zercladur 2017 resp. alla votaziun all'urna a Breil/Brigels dils 25 da zercladur 2017:

Vischnaunca d'Andiast

Sievi Sgier, president

Gian-Luca Lutz, canzlist communal

Vischnaunca da Breil/Brigels

Clau Schlosser, president

Curdin Cadonau, canzlist communal

Vischnaunca da Waltensburg/ Vuorz

Guido Dietrich, president

Gian-Luca Lutz, canzlist communal

Aschunta: uoppen

